



Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Transplantationsverordnung

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : santésuisse / SVK

Abkürzung der Firma / Organisation : ---

Adresse, Ort : Römerstrasse 20

Kontaktpersonen : Isabel Kohler Muster, Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe (organisatorisch)
032 625 41 31, isabel.kohler@santesuisse.ch
. Bert Haak, stv. Leiter SVK (fachlich), 032 626 57 33, bert.haak@svk.org

Telefon : s.o.

E-Mail : s.o.

Datum : 31. Januar 2017

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **3. Februar 2017** an transplantation@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Transplantationsverordnung; SR 810.211

Allgemeine Bemerkungen

- Es fehlt eine klare Regelung, wie die Handhabung ist, wenn der Spender (auch beim Grenzgänger) die Versicherung wechselt. Gilt in diesem Fall das KVG?
- Wann weiss der Versicherer, wie viel er u.U. nachzahlen muss für Fälle vor 2012, welche noch unter die Nachversorgung fallen?
- Keine Förderung von Generika. Somit nicht in Einklang mit andere Strategien des BAG. Dieses sollte aufgenommen werden.
- Zurzeit besteht eine hohe Anzahl der Patienten mit Status TCI auf der Warteliste. Die Verordnung sieht bislang keine Massnahmen vor, welche zur Reduktion der Warteliste führen könnten.
- Zu ungenaue Abklärung der Zusammenhänge zwischen Kosten der Nachbehandlung und der Nachversorgung, sowie der Rolle der Hausärzte.
- „Ungerichtete Nabelschnüre“ sind zu wenig berücksichtigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 2	Bei ATC werden Zellen aufbereitet. Die MTK und die SUVA haben dies bereits als Pflichtleistung definiert. Siehe ebenfalls BAG-Stellung hierzu.	Integration von Gewebeaufbereitung
Art 12a	Es ist nicht klar, bis wann genau die Pauschale beim zuständigen Versicherer durch die gemeinsame Einrichtung eingefordert werden darf. Zudem ist nicht klar geregelt, was mit Spenden aus dem Ausland (Drittstaaten) passiert.	Klare Definition

Freundliche Grüsse
santésuisse

Verena Nold
Direktorin

Isabel Kohler Muster
Leiter Rechtsdienst santésuisse-Gruppe